

6231/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6584/J - NR/1999, betreffend Ferienreiseverordnung, die die Abgeordneten Mag. Kukacka und Kollegen am 13. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Wie in der Einleitung zu dieser Anfrage schon bemerkt ist, wurden die gegenständlichen Verordnungen als sofortige Reaktion auf das Unglück im Tauerntunnel erlassen: Durch diese Maßnahmen soll verhindert werden, dass sich nochmals ein ähnlicher Unglücksfall wie jener im Tauerntunnel ereignet, es war daher Eile wegen Gefahr im Verzug geboten: Die Durchführung von Begutachtungsverfahren in beiden Fällen hätte den erwünschten Effekt unnötig verzögert. Da die Vermischung von Gefahrguttransporten mit dem im Sommer verstärkt fließenden Urlauberverkehr ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellt, zwang die herannahende sommerliche Reisezeit auch zur Eile bei der Novelle der Ferienreiseverordnung.

**Zu Frage 2:**

§ 44 Abs 5 der Straßenverkehrsordnung sieht diese Art der Kundmachung für den Fall vor, dass andere Kundmachungsmöglichkeiten nicht rechtzeitig wirksam würden; die Kundmachung durch Verlesung im Rundfunk wurde wegen der Dringlichkeit der Sache gewählt. Der

österreichische Rundfunk ist aufgrund des Rundfunkgesetzes zwar verpflichtet, eine solche Verlautbarung kostenlos zu senden, das Ministerium hat jedoch keinen Einfluss auf das Programm und die Sendezeit.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen von den Verboten der Ferienreiseverordnung ist die jeweilige Landesregierung; die Versorgung von Krankenhäusern und anderen Institutionen mit lebensnotwendigen Gütern kann mit der Gewährung sinnvoller Ausnahmegenehmigungen sichergestellt werden; bezüglich Tankstellen wurde eine Umfrage bei der Mineralölwirtschaft getätigt, die ergeben hat, dass die Versorgung von Tankstellen durch die novellierte Ferienreiseverordnung keineswegs ungesichert ist.

**Zu Frage 5:**

Die Verordnung, mit der nun Auflagen für den Transport gefährlicher Güter durch Autobahntunnel mit Gegenverkehr vorgeschrieben wurden, ist nicht die erste dieser Art: Ihr ging die „Straßentunnelverordnung“ voraus, die ebenfalls Anmeldung und ein Begleitfahrzeug bei fast allen Autobahntunneln mit Gegenverkehr und sogar bei einigen mit Richtungsverkehr vorsah. Gemäß § 5 Abs. 2a dieser „Straßentunnelverordnung“ hätten die Straßenerhalter bis spätestens 1. Jänner 1992 dafür zu sorgen gehabt, dass geeignete Plätze und Möglichkeiten zur Verständigung der Tunnelwarte vor den Tunneleinfahrten eingerichtet und auf auffällige Weise gekennzeichnet werden. Zur Umsetzung dieser Auflage hatte es sogar schon ein Projekt eines Wiener Zivilingenieurs gegeben, das jedoch - entgegen der ausdrücklichen Bestimmung der Straßentunnelverordnung - von dem damals dafür zuständigen Wirtschaftsminister nie realisiert worden war.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr bemüht sich in Zusammenwirken mit den einzelnen Straßenerhaltern in den Bundesländern, geeignete Parkplätze, die nicht allzu weit von den Tunnelportalen entfernt sind, entsprechend zu adaptieren.